

# RWTH „CODE OF CONDUCT“ FÜR DEN UMGANG MIT DRITTEN

STATUS: 01.08.2017

## PRÄAMBEL

Die RWTH Aachen ist seit ihrer Gründung bestrebt, Forschung und Lehre im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung einer Universität zu betreiben. Ein wesentliches Ziel der RWTH Aachen ist daher, Wissen für Wirtschaft und Gesellschaft (im Folgenden "Dritte") nutzbar zu machen. So arbeitet die RWTH Aachen seit Beginn eng mit der Wirtschaft zusammen, um den Transfer von Erkenntnis in die Praxis schnellstmöglich voranzubringen.

Um für die Kontakte mit Dritten eine Orientierungshilfe bieten zu können, bezieht sich der „Code of conduct“ der RWTH Aachen auf bestehende Verhaltensgrundsätze und Richtlinien<sup>1</sup> für die Hochschulmitglieder zum Umgang mit Dritten und fasst diese zur Vereinfachung zusammen.

Hochschulmitglieder umfasst alle Mitarbeiter/innen und Bediensteten aus Wissenschaft und Administration der RWTH Aachen sowie alle RWTH-Studierenden, die im Namen der Hochschule Kontakt mit Dritten pflegen. Darüber hinaus gilt der „Code of conduct“ für alle, die im Auftrag der RWTH Aachen mit Dritten in Kontakt kommen.

Die hier aufgeführten Verhaltensgrundsätze sind ergänzend zu bestehenden allgemeinen oder fachspezifischen rechtlichen Regelungen und ethischen Normen zu verstehen. Jedes Hochschulmitglied im o.g. Sinne verpflichtet sich, über legales, regelkonformes Verhalten hinaus zu legitimem, verantwortungsvollem und ethisch begründetem Verhalten.

## 1 ETHISCHE GRUNDSÄTZE DER RWTH AACHEN<sup>2</sup>

1.1 An der RWTH gelten folgende Grundsätze:

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch.

Die RWTH Aachen trägt als Hochschule eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft insbesondere zur Förderung einer reflektierten Einstellung zum Fortschritt bei wissenschaftlichen Fragestellungen zu intensivieren.

---

<sup>1</sup> NRW Hochschulgesetz, RWTH Grundordnung, Strategie der RWTH, Tarif- und Dienstrecht u.a.

<sup>2</sup> Strategie der RWTH, Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH

Die RWTH Aachen ist dem Frieden verpflichtet, daher verfolgen wir mit unserer Forschung und Lehre nur friedliche Zwecke.<sup>3</sup>

Gute Wissenschaft zeichnet sich aus durch Kompetenz, Relevanz, Vielfältigkeit, Freiheit, Willen zum Erfolg, Einsatz, Wahrhaftigkeit, Transparenz und Chancengleichheit; die in der Wissenschaft arbeitenden Menschen stehen für diese Werte.

Die Wertschätzung anderer, die Bereitschaft zur Kooperation und Partizipation sowie eine dauerhafte und offene Kommunikation zwischen allen Gruppen und Einheiten sind uns wichtig.

1.2 Diese Werte bilden die ethische Grundlage für das Handeln aller Mitglieder unserer Universität.

1.3 Von ihren Kooperationspartnern erwartet die RWTH Aachen, dass sie die zuvor genannten Grundsätze teilen. Sie beachten das geltende Recht.

## 2. UMGANG MIT KOOPERATIONSPARTNERN<sup>4</sup>

2.1 Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der RWTH Aachen von Interessen Dritter sind zu gewährleisten, um die wissenschaftliche Autonomie sicherzustellen.

2.2 Um der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft Rechnung zu tragen, ergibt sich die Verpflichtung, Forschungsergebnisse zu gegebener Zeit in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen (insbesondere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Promotionsverfahren). Dritte erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, wenn sie mit der RWTH Aachen zusammenarbeiten.

2.3 Bei allen Kooperationen ist zu berücksichtigen, dass das Ansehen der RWTH Aachen gewahrt bleiben muss. Hierfür ist es wichtig, dass die Transparenz von Entscheidungen sichergestellt ist.

2.4 Für die Forschenden der RWTH Aachen ist wissenschaftliche Sorgfalt in allen Tätigkeitsbereichen eine Grundvoraussetzung für ihre Arbeit. Die Anwendung dieser wird bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungskooperationen umgesetzt.

2.5 Die RWTH Aachen bietet Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu marktüblichen Konditionen an.<sup>5</sup> Im Falle der Entstehung von Schutzrechten werden diese den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt, müssen aber angemessen entlohnt werden.

---

<sup>3</sup> HG §3 (6) und RWTH Grundordnung §2, siehe hierzu auch die Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der DFG: „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“

<sup>4</sup> NRW Hochschulgesetz, Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH

<sup>5</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass ein Nutzungsrecht an etwaigen Schutzrechten bei der RWTH Aachen verbleibt.

### 3. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN<sup>6</sup>

3.1 Die RWTH Aachen ist eine öffentliche Forschungseinrichtung. Daher verpflichten sich alle Hochschulmitglieder bei Auftreten von Interessenkonflikten zwischen RWTH und Dritten im Zweifel die öffentlich rechtlichen Interessen immer vorzuziehen.

3.2 Bei der Aufnahme einer Nebentätigkeit eines Hochschulmitglieds bei Dritten ist zu gewährleisten, dass dienstliche Interessen durch die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

### 4. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN<sup>7</sup>

4.1 Die Bedrohung durch Wirtschafts- und Industriespionage bekommt einen immer höheren Stellenwert. Da die RWTH Aachen mit weltweit agierenden Dritten kooperiert, sind alle RWTH-Mitglieder aufgefordert die Gefahr zu minimieren, Opfer solcher Spionage zu werden.

4.2 Bei Kooperationen zwischen RWTH Aachen und Dritten wird zu Beginn der Zusammenarbeit definiert, welche Informationen vertraulich sind. Der Umgang mit diesen Informationen wird zwischen RWTH und Dritten vertraglich geregelt. Neben technischen Daten sind insbesondere auch persönliche Daten, z.B. von Studierenden, zu schützen. Vor Vertragsschluss unterzeichnen die Kooperationspartner bei Umgang mit vertraulichen Informationen eine Geheimhaltungsvereinbarung.

### 5. BESTECHUNG UND KORRUPTION<sup>8</sup>

5.1 Kein RWTH-Mitglied darf im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit, weder direkt noch indirekt, unangemessene Vorteile (wie z.B. Einladungen, Geldzahlungen, Vergünstigungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Leistungen) anbieten, versprechen, gewähren oder solche Vorteile veranlassen. Ebenso darf kein RWTH-Mitglied seine dienstliche Stellung dazu benutzen, persönliche Vorteile zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen.

5.2 Die Zustimmung zum Erhalt von Vorteilen i.S.v. 5.1 (Dienstherrengenehmigungen) ist vorab einzuholen.

5.3 Die RWTH Aachen hat gesonderte Verhaltensempfehlungen<sup>9</sup> zur Vorbeugung von Bestechung und Korruption erstellt.

---

<sup>6</sup> §§ 33, 34 u. 36 Beamtenstatusgesetz, §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz

<sup>7</sup> § 37 Beamtenstatusgesetz, § 3 (2) TV-L, § 6 Datenschutzgesetz NRW

<sup>8</sup> § 42 Beamtenstatusgesetz, § 59 Landesbeamtengesetz NRW, § 3 (3) TV-L, Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

## 6. SPENDEN UND SPONSORING<sup>10</sup>

6.1 Die RWTH Aachen erweitert ihre finanzielle Basis durch Spenden- und Sponsoringmaßnahmen. Sie dienen nicht der Mittelakquisition für Auftragsforschung, sondern sind Zuwendungen für Forschung, Lehre, wissenschaftlichen Nachwuchs und Infrastruktur.

6.2 Zuwendungen sind Geld-, Sach- und sonstige Leistungen, die der RWTH in Form von Spenden- und Sponsoringmitteln zur Verfügung gestellt werden..

6.3 Wesensmerkmal von Spenden ist die nicht unternehmensbezogene, selbstlose und gegenleistungsfreie Zuwendung, die nicht an einen Werbeeffect gebunden sind. Es entstehen somit keine Ansprüche für den Zuwendungsgeber. Insbesondere im Zusammenhang mit Spenden und Stiftungsprofessuren darf es nicht zu Einflussnahmen der Geldgeber kommen. Spenden an die RWTH Aachen müssen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51ff. AO) dienen.

6.4 Wesensmerkmal des Sponsorings ist die in einem Vertrag festgelegte ziel- und projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Sponsor/in und RWTH Aachen mit dem Ziel, eine kommunikative, die eigenen Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten.

6.5 Zuwendungen müssen im Einklang mit den o.g. ethischen Grundsätzen der RWTH Aachen stehen. Alle Zuwendungen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

## 7. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT<sup>11</sup>

Die RWTH Aachen verpflichtet sich, für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitglieder Sorge zu tragen. Daher erwartet die RWTH Aachen in der Zusammenarbeit mit Dritten diese Sorgfalt ebenso von ihren Partnern.

---

<sup>9</sup> Rundschreiben A 2012 – 25 „Korruptionsprävention mit Merkblatt, weitere Info auch unter [www.rwth-aachen.de/korruptionspraevention](http://www.rwth-aachen.de/korruptionspraevention)

<sup>10</sup> Abgabenordnung, Einkommenssteuergesetz, Spenden- und Sponsoring-Richtlinie in Vorbereitung.

<sup>11</sup> § 45 Beamtenstatusgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Kanzlerin/des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits- und des Umweltschutzes in der RWTH, Artikel 12 des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen mit dem Land und den Personalräten – Etablierung eines effektiven Gesundheitsmanagements